

der sich bereits eines mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens, z. B. Raub oder Brandstiftung, schuldig gemacht hat, sich vor Entdeckung, Festhaltung oder Anzeige nur durch Begehung eines Mordes zu schützen vermag, und zu diesem Mittel um so eher greifen wird, wenn dadurch die ihm ohnehin drohende Strafe nicht erschwert wird. Nicht minder kommen Fälle eines, insbesondere aus politischen Gründen verübten Mordes in Betracht, bei welchem der Mörder voraussichtlich darauf, unentdeckt zu bleiben, nicht rechnete und nicht rechnen konnte. In solchen Fällen läßt sich doch annehmen, daß die voraussichtlich drohende Todesstrafe einen größeren Eindruck zu machen geeignet sei, als jedes andere Strafübel.

Endlich ist auf Fälle vorbedachten Mordes aus Eigennutz oder anderen niederen Beweggründen Bedacht zu nehmen, welche unter so auffallenden und erschwerenden Umständen verübt worden sind, daß das öffentliche Gewissen nur in der Todesstrafe, wenigstens in der Möglichkeit, solche äußersten Falles zur Anwendung zu bringen, eine gerechte Ausgleichung findet.

Im Allgemeinen werden sich die von Beyerle S. 44 und 45 seines Vortrags über die Todesstrafe aufgestellten Sätze kaum bestreiten lassen, wonach schon die angedrohte Todesstrafe das Bewußtsein von der Schwere des in Rede stehenden Verbrechens im Volke aufrecht erhalte und die Widerstandsfähigkeit gegen verbrecherische Antriebe dadurch wenigstens verstärkt werde.

Aus diesen Gründen hält es dieser Theil der Deputation nicht für angemessen, bereits jetzt mit vollständiger Aufhebung der Todesstrafe vorzugehen, so gewiß dieselbe auch mehr und mehr zu beschränken und schließlich deren vollständige Aufhebung anzustreben ist.

In letzterer Beziehung verdient der von Professor Kunze S. 56 seiner Druckschrift: „Ueber die Todesstrafe“ — Leipzig 1868 — gemachte Vorschlag wohl Beachtung, wonach nur der „planmäßige Mord“ in der dort von ihm aufgestellten Bedeutung mit der Todesstrafe bedroht bleiben soll und folglich nur noch die äußersten und seltensten Fälle des verbrecherischen Willens damit getroffen werden würden.

Die Präcisirung dieser Fälle aber würde der jedenfalls in nicht entfernter Zeit doch vorzunehmenden umfassenderen Revision des Strafgesetzbuchs vorzubehalten sein.

Die Gefahr, daß bei dem Fortbestehen der Todesstrafe ungerechtfertigte Verurtheilungen vorkommen könnten, ist bei der bekannten Gewissenhaftigkeit der richterprechenden und aufsehenden Behörden in unserem Vaterlande kaum in Betracht zu ziehen. Sie könnte übrigens, wenigstens nach der Ansicht des mitunterzeichneten von König, dadurch noch mehr beseitigt werden, daß in gewissen, näher zu bestimmenden Fällen den Gerichten das Befugniß erteilt würde, statt der Todesstrafe auf die zunächst stehende niedrigere Strafart zu erkennen, und wäre auch dann noch irgendwo ein Zweifel nicht völlig ausgeschlossen, so ist mit Gewißheit anzunehmen, daß nach den in unserem engeren Vaterlande obwaltenden Verhältnissen die Todesstrafe in einem solchen Falle nicht zur Vollstreckung kommen würde.

Dieser Theil der Deputation empfiehlt daher zur Zeit Ablehnung der Novelle unter I.

Die Majorität der Deputation hingegen, Professor Dr. Heinze, Bürgermeister Müller, Bürgermeister Hennig und Bürgermeister Clauß findet ihre abweichende Ansicht vertreten in dem sub † beiliegenden Votum und beantragt, unter Bezugnahme auf dieses, Annahme der Novelle, jedoch mit folgender redactioneller Abänderung:

„In denjenigen Fällen, in welchen das Strafgesetzbuch und das Eisenbahnstrafgesetz die Todesstrafe androht, tritt an deren Stelle lebenslängliche Zuchthausstrafe.“

Schlüsslich ist noch zu erwähnen, daß bei Berathung dieser Novelle auch die vom Finanzprocurator Julius Hermann Beschorner zu Dresden und 51 anderen Sachwaltern bei der Zweiten Kammer eingegangene und daselbst von der dritten Deputation begutachtete, in der Ersten Kammer aber der ersten Deputation überwiesene, für Aufhebung der Todesstrafe sich aussprechende Petition einer sorgfältigen Prüfung unterzogen worden ist und durch den in der Hauptsache zu fassenden Entschluß entweder Berücksichtigung oder Erledigung finden wird.

†

#### Votum der Deputationsmajorität für Aufhebung der Todesstrafe.

Es ist ein Irrthum, daß die Frage der Abschaffung der Todesstrafe erst ein Jahrhundert alt sei. Rom und Athen hatten diese Frage schon lange vor Christi Geburt gekannt und für den exclusiven Kreis ihrer vollberechtigten Staatsbürger größtentheils bejaht. Die christliche Kirche hat in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens die Todesstrafe bekämpft und, wo sie konnte, hintertrieben; eine Richtung, für die sich nicht nur aus Augustinus die unzweideutigsten Belege beibringen lassen. Bis zu der engen Vereinigung, welche unter den Karolingern zwischen Staat und Kirche eintrat, finden wir vielfach Geistliche als Vertheidiger angeklagter Verbrecher vor den weltlichen Gerichten, und zahllose kirchliche Missethäter, aus denen die Verbrecher nur gegen Zusicherung der Schonung ihres Lebens ausgeliefert wurden. Die orthodoxeste aller Secten, die Waldenser haben unter allen Verfolgungen und Martyrien an dem Dogma festgehalten, daß das neue Testament im Gegensatz zu dem alten Testamente die Todesstrafe verbiete. Erst durch Carpzov ist die zu den Zeiten der Reformation neu auflebende Controverse auf ein Jahrhundert — der trübsten eines in der deutschen Geschichte — zum Schweigen gebracht worden.

Die letzte Anregung freilich, deren Wirkungen wir noch spüren, ist ausgegangen von denselben Kreisen der Ideen und der Männer, denen wir die Aufhebung der Folter, der Verflümmelungsstrafen, der Todesstrafen durch Rad, Feuer, Vierteltheilen u. s. w., die Reduktion der mit dem Tode bedrohten Verbrechen auf einen kleinen Bruchtheil der früheren Ziffer, überhaupt aber die Menschlichkeit des heutigen Strafrechts und Strafprocesses vorzugsweise zu danken haben. Den destructiven Tendenzen der französischen Revolution stand die Aufhebung der Todesstrafe so fern, daß sie weder in der ersten Revolution<sup>\*)</sup>,

<sup>\*)</sup> Das Decret vom 4. Brumaire an IV: „A dater du jour de la paix générale la peine de mort sera abolie dans toute la république française“ enthält Nichts, als eine Verweisung auf den Nimmermehrstag.